

RÜFNER, ZRG Kan. 85, 1999, S. 564–569; Brigitte BASDEVANT-GAUDEMET, RHE 94, 1999, S. 932–934) werden soll hier auf diese CD, die eine Datenbank bietet, in der über 32 000 Kanones aus 27 nichtitalienischen vorgratianischen Sammlungen, darunter sehr bekannten wie der Burchards und Ivos (einschließlich der Tripartita), nachgewiesen werden. Die Installation der CD ist denkbar einfach, etwas gewöhnungsbedürftig sind die Suchfunktionen, aber mit ein wenig Übung findet man sich gut zurecht. Im Begleitheft findet sich nicht nur eine technische Anleitung zur Installation der CD und eine Erläuterung der Suchroutinen, sondern auch eine kurze Beschreibung der bearbeiteten Sammlungen. Für an der Kanonistik Interessierte ist diese Datenbank ein sehr nützliches Hilfsmittel.

G. Sch.

Benedicti Anianensis Concordia regularum [1]: Praefatio, Concordantiae, Indices; [2]: Textus, cura et studio Pierre BONNERUE (CC Cont. Med. 168–168A) Turnhout 1999, Brepols, 311 S. bzw. 669 S., ISBN 2-503-04681-9 (relié) / 2-503-04682-7 (broché) bzw. 2-503-04683-5 (relié) / 2-503-04684-3 (broché), EUR 125 / 113 bzw. EUR 255 / 243. – Zu den monastischen Texten, die Benedikt hinterlassen hat, zählt die sich selbst Concordia regularum nennende Sammlung, die hier neu ediert wird. In der Frage, wie sich diese Concordia zu dem in der Vita des Klosterreformers erwähnten Liber ex regulis diversorum patrum collectus und dem in Clm. 28118 tradierten Codex regularum verhält, kommen die in CC Cont. med. 168 vorgelegten Untersuchungen zu neuen Ergebnissen, die hier lediglich referiert, aber nicht kritisch diskutiert werden können: Unter dem in der Vita erwähnten liber ist das hier so genannte Corpus regularum Benedikts zu verstehen, das als verloren gelten muß. Man hat es sich vorzustellen als Frucht jahrzehntelanger Beschäftigung mit Mönchsregeln, als ‚Arbeitsexemplar‘ sozusagen (dazu S. 123 f.). Direkt auf dieses Corpus zurückzuführen ist der Codex regularum des noch im ersten Viertel des 9. Jh. entstandenen, aus St. Maximin in Trier stammenden, jetzt Münchener Codex, der lange selbst für dieses Corpus gehalten wurde. Ebenfalls auf das Corpus geht die Concordia regularum zurück, so daß dieses verlorene Werk gut zu beschreiben ist: Es tradierte 27 von insgesamt 33 Regeln, „dont nous avons une trace manuscrite“, neun sind nur hier überliefert (S. 147). Ging man bis dato meist davon aus, daß die Concordia älter sei als der Codex, so dreht B. dieses Verhältnis um: Er läßt den Codex um 815–816 entstanden sein, wobei er Helisachar (der ja auch Abt von St. Maximin war) als die treibende Kraft und Aachen als Entstehungsort annimmt. Die Concordia hingegen, die bislang meist im Nachdruck der Erstedition von Hugues Ménard aus dem Jahr 1638 bei Migne (PL 103, Sp. 701–1380; Mignes Leistung kommt hier, zu seiner Ehre sei es festgehalten, ziemlich gut weg: „Son travail est d’une grande qualité“, S. 68) zu benutzen war, sei „entre la fin de l’année 818 et l’année 820 à Inden“ (S. 53) entstanden. Concordia und Codex sind verschieden aufgebaut: in letzterem stehen die Klosterregeln additiv hintereinander, in ersterer wird am Leitseil der Regula Benedicti (mit einigen Umstellungen) durch flankierende Beigabe von Stellen aus anderen Mönchsregeln, aber auch aus anderen Quellen (meist Vaterschriften), der gemeinsame Wurzelgrund der mönchischen Existenzform verdeutlicht. Ziel Benedikts sei es gewesen, „l’accord profond entre le texte de la RB et les autres règles“ (S. 159) zu zeigen. Dabei wurden aus den verfügbaren Quellen diejenigen Stellen ausgeschieden, die der Regel Benedikts